OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606789/14/VG

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A__, c/o B__ in C__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. April 2024, GZ: BHLL/924100003375/24, betreffend Übertretungen des Luftfahrtgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen jeweils auf 400,00 Euro und die Ersatzfreiheitstrafen jeweils auf 6 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf insgesamt 80,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Feststellungen (Sachverhalt):

I.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. April 2024, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen zwei Verwaltungsübertretungen nach dem Luftfahrtgesetz (LFG) eine Geldstrafe in Höhe von jeweils 600,00 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von jeweils einem 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 120,00 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde (Diese werden in objektiver Hinsicht inzwischen nicht mehr bestritten, siehe dazu sogleich, Anm.).

„1. Datum/Zeit: 03.08.2023, 15:47 Uhr- 16:24 Uhr

Ort: am Flughafen (D__, E-Straße), Rundflug

Luftfahrzeug: Kennzeichen aaa

Sie haben entgegen den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Aircraft Flight Manual Ihre Sitzposition als verantwortlicher Pilot nicht am linken Sitzplatz eingenommen, sondern am rechten Sitzplatz, wobei am linken Sitzplatz eine flugtechnisch und flugrechtlich nicht befugte Person gesessen ist, obwohl, je nach Luftfahrzeugmuster, jedes Besatzungsmitglied bei Start und Landung, und wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, auf seinem Platz sitzen muss. Zudem muss einerseits ein Flug so durchgeführt werden, dass die im Flughandbuch oder erforderlichenfalls im Betriebshandbuch spezifizierten Betriebsverfahren für die Vorbereitung und Durchführung des Fluges befolgt werden, und andererseits muss ein Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit seinen Lufttüchtigkeitsunterlagen und allen damit zusammenhängenden Betriebsverfahren und Betriebsgrenzen, wie sie im genehmigten Flughandbuch oder gleichwertigen Unterlagen aufgeführt sind, betrieben werden.

2. Datum/Zeit: 11.11.2023, 13:00 Uhr- 13:42 Uhr

Ort: vom F__ (G__, H-Straße) zum Flughafen Linz (Österreich, I__, H-Straße)

Luftfahrzeug: Kennzeichen bbb

Sie haben entgegen den einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Aircraft Flight Manual Ihre Sitzposition als verantwortlicher Pilot nicht am linken Sitzplatz eingenommen, sondern am rechten Sitzplatz, wobei am linken Sitzplatz eine flugtechnisch und flugrechtlich nicht befugte Person gesessen ist, obwohl, je nach Luftfahrzeugmuster, jedes Besatzungsmitglied bei Start und Landung, und wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, auf seinem Platz sitzen muss. Zudem muss einerseits ein Flug so durchgeführt werden, dass die im Flughandbuch oder erforderlichenfalls im Betriebshandbuch spezifizierten Betriebsverfahren für die Vorbereitung und Durchführung des Fluges befolgt werden, und andererseits muss ein Luftfahrzeug in Übereinstimmung mit seinen Lufttüchtigkeitsunterlagen und allen damit zusammenhängenden Betriebsverfahren und Betriebsgrenzen, wie sie im genehmigten Flughandbuch oder gleichwertigen Unterlagen aufgeführt sind, betrieben werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 169 Abs 1 Z 3 lit d und Z 6 und Abs 3 Luftfahrtgesetz (LFG) iVm Artikel 29 und Punkt 1.2, Punkt 3 lit a und Punkt 4.1 Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1139 iVm dem AFM (Aircraft Flight Manual) Citation Mustang (C510), Revision 7 vom 21.11.2008, Section II - Operating Limitations, sowie TCDS (Type Certificate Data Sheet) Nummer EASA.IM.A.502, Ausgabe 3 vom 21.06.2018 iVm dem Betriebshandbuch (OM) des Luftfahrtunternehmens GlobeAir AG, Teil-A, Revision 6 vom 01.11.2023, Kapitel 8.7 („NON REVENUE FLIGHTS - PROCEDURES AND LIMITATIONS") basierend auf ORO.AOC. 125 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für die Durchführung nichtgewerblicher Flüge

2. § 169 Abs 1 Z 3 lit d und Z 6 und Abs 3 Luftfahrtgesetz (LFG) iVm Artikel 29 und Punkt 1.2, Punkt 3 lit a und Punkt 4.1 Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1139 iVm dem AFM (Aircraft Flight Manual) Citation Mustang (C510), Revision 7 vom 21.11.2008, Section II - Operating Limitations, sowie TCDS (Type Certificate Data Sheet) Nummer EASA.IM.A.502, Ausgabe 3 vom 21.06.2018 iVm
dem Betriebshandbuch (OM) des Luftfahrtunternehmens GlobeAir AG, Teil-A, Revision 6 vom 01.11.2023, Kapitel 8.7 („NON REVENUE FLIGHTS - PROCEDURES AND LIMITATIONS") basierend auf ORO.AOC. 125 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für die Durchführung nichtgewerblicher Flüge"

I.2.1. In den gegenständlichen Fällen saß auf dem linken Sitzplatz der Luftfahrzeuge eine flugtechnisch und flugrechtlich nicht befugte Person, die jedenfalls auch kein Flugschüler war. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Influencer, der auch (Werbe-) Videos zu den Flügen im Internet online stellte, die etwa derzeit noch auf Youtube vorhanden sind.

I.2.2. Dem Bf wurde erst durch Gespräche mit dem mit der Sache befassten Flugbetriebsinspektor der J__ mit beschränkter Haftung (in der Folge: J__) bewusst, dass er in den gegenständlichen Fällen als verantwortlicher Pilot den linken Sitzplatz hätte einnehmen müssen. Der Influencer wurde in Gesprächen ersucht, die Videos aus seinen Internet Kanälen wie Instagram, YouTube etc. zu entfernen. Auf dem eigenen Internetkanal des Bf wurden die Videos bereits entfernt.

II.: Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. November 2024, fortgesetzt am 26. März 2025. Der Bf hatte in beiden Verhandlungen die Gelegenheit sich zu äußern. Am 26. März 2025 erfolgte zudem eine Befragung des mit der Sache befassten Flugbetriebsinspektors der J__. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt wider-spruchsfrei. Festgehalten wird, dass die Feststellungen unter Punkt I.2.2 auf die für die erkennende Richterin glaubhaften Aussagen des Bf gestützt werden. Der Bf zeigte sich in den Verhandlungen kooperativ und einsichtig.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Die Bestimmung des § 169 Abs. 1 LFG lautet auszugsweise:

„§ 169. (1) Wer

[…]

3. folgenden unionsrechtlichen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

[...]

d) der Verordnung (EU) 2018/1139 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit,

[…]

6. den in den auf Grund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen zu erstellenden Handbüchern festgelegten oder genehmigten sicherheitsrelevanten Verfahren und Vorgaben

zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22 000 Euro zu bestrafen. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann neben einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. In Fällen der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen ohne die nach § 102 erforderlichen Bewilligungen ist eine Geldstrafe von mindestens 3 630 Euro zu verhängen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben beim Verdacht des widerrechtlichen Betriebes von unbemannten Luftfahrzeugen die Bezirksverwaltungsbehörde durch Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, zu unterstützen."

Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1139 lautet auszugsweise wie folgt:

„1. ALLGEMEINES

[…]

1.2. Ein Flug muss so durchgeführt werden, dass die im Flughandbuch oder erforderlichenfalls im Betriebshandbuch spezifizierten Betriebsverfahren für die Vorbereitung und Durchführung des Fluges befolgt werden.

[…]

3. FLUGBETRIEB

In Bezug auf den Flugbetrieb müssen alle folgenden Bedingungen eingehalten werden:

a) Je nach Luftfahrzeugmuster muss jedes Besatzungsmitglied bei Start und Landung, und wenn es der Kommandant aus Sicherheitsgründen für notwendig hält, auf seinem Platz sitzen und mit dem vorhandenen Rückhaltesystem angeschnallt sein;

[…]

4. LUFTFAHRZEUGLEISTUNG UND BETRIEBSGRENZEN

4.1. Ein Luftfahrzeug muss in Übereinstimmung mit seinen Lufttüchtigkeitsunterlagen und allen damit zusammenhängenden Betriebsverfahren und Betriebsgrenzen, wie sie im genehmigten Flughandbuch oder gleichwertigen Unterlagen aufgeführt sind, betrieben werden. Das Flughandbuch oder gleichwertige Unterlagen müssen der Besatzung zur Verfügung stehen und für jedes Luftfahrzeug auf dem aktuellen Stand gehalten werden."

Die genannte Verordnung (EU) 2018/1139 enthält u.a. folgenden Erwägungsgrund:

„(1) In der Zivilluftfahrt sollte ein hohes und einheitliches Maß an Flugsicherheit gewährleistet werden, indem gemeinsame Vorschriften für die Flugsicherheit festgelegt und Maßnahmen erlassen werden, mit denen die Einhaltung dieser Vorschriften durch in der Zivilluftfahrt tätige Personen und Organisationen und in Bezug auf Güter gewährleistet wird."

Gemäß AFM (Aircraft Flight Manual) Citation Mustang (C510), Revision 7 vom 21.11.2008, Section II - Operating Limitations, sowie TCDS (Type Certificate Data Sheet) Nummer EASA.IM.A.502, Ausgabe 3 vom 21.06.2018, hat der verantwortliche Pilot den linken Pilotensitz einzunehmen.

Im Betriebshandbuch (OM) des Luftfahrtunternehmens GlobeAir AG, Teil-A, Revision 6 vom 01.11.2023, ist im Kapitel 8.7 („NON REVENUE FLIGHTS - PROCEDURES AND LIMITATIONS") basierend auf ORO.AOC.125 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 die Durchführung nichtgewerblicher Flüge festgelegt.

Der Umstand, dass der Bf bei den gegenständlichen Flügen die nach dem genehmigten Flughandbuch sowie nach dem Anhang V der Verordnung (EU) 2018/1139 vorgeschriebene Sitzposition missachtet hat, ist unzweifelhaft und - wie auch die durchgeführte Verhandlung ergeben hat - inzwischen auch unstrittig. Der Bf hat die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

In der Beschwerde bzw. in den Verhandlungen vor dem LVwG Oö. wird vielmehr die subjektive Tatseite bestritten und zusammengefasst vorgebracht, dass kein Verschulden des Bf vorliege bzw. dass ein etwaiges Verschulden des Bf bloß gering sei, weil die Einnahme des rechten Sitzplatzes durch den Bf in den gegenständlichen Fällen jedenfalls nicht sicherheitsrelevant gewesen sei. Dies insbesondere deshalb, weil der Bf aufgrund seiner Ausbildung, Berechtigung und Erfahrungen die Voraussetzung erfülle, die gegenständlichen Luftfahrzeuge auch von der rechten Seite aus zu fliegen. Die beiden Luftfahrzeuge seien auch für eine sichere Bedienung von rechts ausgelegt und zugelassen, andernfalls wären etwa Übungs- bzw. Ausbildungsflüge, bei denen der verantwortliche Pilot rechts sitze, nicht möglich. Der Bf beantragt daher im Ergebnis die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG.

Dazu ist auszuführen, dass – wie die belangte Behörde – bereits zutreffend ausgeführt hat, gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn - wie im gegenständlichen Fall - eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Die erkennende Richterin konnte sich in den durchgeführten Verhandlungen einen persönlichen Eindruck vom Bf verschaffen. Vor diesem Hintergrund geht die

erkennende Richterin - anders als die belangte Behörde - nicht von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf in Form von Absicht aus. Der Bf konnte vielmehr glaubhaft darlegen, dass ihm erst nach den gegenständlichen Vorfällen durch Gespräche mit dem mit der gegenständlichen Sache befassten Fluginspektor der J__ bewusst wurde, dass er in den gegenständlichen Fällen den linken Sitzplatz hätte einnehmen müssen. Dem Bf ist aber unzweifelhaft ein fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen, weil er offenkundig nicht in Kenntnis des einschlägigen Aircraft Flight Manual bzw. des Betriebshandbuches war, was leicht zu vermeiden gewesen wäre. Bei etwaigen Unklarheiten hätte er sich etwa, gerade wenn hier Werbevideos mit einem Influencer - somit mit einer offenkundig gewollten Breiten-wirkung über Internetkanäle - erstellt werden sollten, bereits im Vorfeld bei der J__ hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften erkundigen können. Somit kann auch ein allfälliger Rechtsirrtum den Bf nicht entschuldigen. Für die erkennende Richterin kommt es in den gegenständlichen Fällen auch nicht darauf an, ob bei den gegenständlichen Luftfahrzeugen die Instrumente auf der linken und rechten Seite gleich angeordnet sind und der Bf in einer etwaigen Notsituation, aufgrund seiner bisherigen Ausbildung, Berechtigung und Erfahrungen auch von der rechten Sitzposition aus einen „restart" hätte durch-führen können, weil für die gegenständlichen Flüge eine ausdrückliche luftfahrt-rechtliche Vorgabe besteht, wonach der Bf als verantwortlicher Pilot den linken Sitzplatz hätte einnehmen müssen. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob die rechte Sitzposition des Bf in den gegenständlichen Fällen sicherheitsrelevante Auswirkungen hatte, weshalb zu diesen Themen - entgegen dem Antrag des Bf - auch kein Sachverständigengutachten einzuholen war. Im Übrigen dient die hier übertretene Verordnung – wie sich aus der Präambel, Erwägungsgrund Nr. 1, ergibt – gerade auch der Vereinheitlichung im Bereich der Flugsicherheit. Ein Verstoß gegen dortige Vorgaben, verletzt daher unzweifelhaft das strafrechtlich geschützte Rechtsgut der Flugsicherheit.

Somit liegen aber die kumulativen Voraussetzungen für die vom Bf beantragte Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) nicht vor, weil weder das Verschulden des Bf noch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (Flugsicherheit) gering ist.
Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass daher für die belangte Behörde auch die in der Beschwerde erwähnte Beratungsregelung des § 33a Abs. 3 VStG nicht anzuwenden war.
Zur Strafbemessung ist noch auszuführen, dass diese eine Ermessensentscheidung ist, die nach den Kriterien des § 19 VStG zu erfolgen hat.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den von der belangten Behörde geschätzten Vermögensverhältnissen (5.000 Euro netto, für ein Kind sorgepflichtig, kein Vermögen) nicht entgegengetreten. Die belangte Behörde hat bereits ausgeführt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf nicht gegeben ist, zumal eine, wenngleich nicht einschlägige Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung aus dem Jahr 2022 besteht. Der Milderungsgrund der Unbescholtenheit kommt daher nicht zur Anwendung. Da die belangte Behörde aber – anders als die erkennende Richterin – von einem vorsätzlichen Verhalten des Bf ausgegangen ist, sah sich die erkennende Richterin im gegenständlichen Fall zu einer Herabsetzung der jeweils verhängten Strafe veranlasst. Zur nunmehrigen Strafbemessung ist zunächst anzuführen, dass sich der Bf einsichtig und kooperativ verhalten hat. In Bezug auf spezialpräventive Überlegungen ist daher keine höhere Geldstrafe erforderlich. Eine weitere Herabsetzung kommt aber vor dem Hintergrund des normierten Strafrahmens (bis 22.000 Euro) aus generalpräventiven Überlegungen nicht in Betracht, weil die übertretene Verwaltungsnorm den Zweck hat, die Flugsicherheit zu gewährleisten und damit das Leben und die Gesundheit von Personen im Luftverkehr zu schützen, und diese auch eine abschreckende Wirkung haben soll (siehe dazu etwa auch Artikel 131 der Verordnung (EU) 2018/1139). Die Ersatzfreiheitsstrafe wird jeweils im Verhältnis zur neu festgesetzten Strafe angepasst (jeweils 6 Stunden). Diese wurde im Übrigen zuvor von der belangten Behörde verhältnismäßig zu hoch angesetzt und wäre jedenfalls zu korrigieren gewesen.
Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten werden entsprechend herabgesetzt, wobei gemäß § 64 Abs. 2 VStG der Verfahrenskostenbeitrag mit 10 % der jeweils verhängten Strafe zu bemessen ist.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch